



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Alexander König, Klaus Stöttner, Alfons Brandl, Dr. Gerhard Hopp, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Berthold Rüth, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
hier: Tourismusstandort Bayern zukunftsfähig entwickeln und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Drs. 18/25267) mit der Maßgabe zu, dass sie wie folgt geändert wird:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. a (Anlage Nr. 3.3 Abs. 2 (Z)) wird wie folgt geändert:
 - a) Doppelbuchst. dd wird wie folgt gefasst:
„dd) Der bisherige Spiegelstrich 7 wird Spiegelstrich 5.“
 - b) Doppelbuchst. ee wird wie folgt gefasst:
„ee) Der bisherige Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und das Wort „Fremdenverkehrsgemeinde“ wird durch das Wort „Tourismusgemeinde“ ersetzt.“
 - c) Doppelbuchst. ff wird wie folgt gefasst:
„ff) Der bisherige Spiegelstrich 9 wird Spiegelstrich 7.“
2. Die Änderungsbegründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird in Buchst. D Nr. 1 zu 3.3, Abs. 2 (B) wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 wird das Wort „Fremdenverkehrsgemeinden“ durch das Wort „Tourismusgemeinden“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
„Spezifische Standortanforderungen im Sinne der siebten Ausnahme können z. B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der siebten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Ein-

zelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der siebten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.“

- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

Begründung:

Dem Tourismus kommt in Bayern eine besondere Bedeutung zu. Der Begriff Fremdenverkehr ist nicht mehr zeitgemäß, hingegen steht die Beherbergung von Gästen im Vordergrund. Das LEP soll hierzu dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Um innovative und vielfältige Angebote im Tourismus umsetzen und somit auch im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist es angemessen, die bisher bereits im Ziel verankerte Ausnahme für Freizeitanlagen und Einrichtungen, die auf bestimmte Standortanforderungen angewiesen oder mit dem Wohnen unvereinbar sind, bestehen zu lassen. Die Evaluation des Anbindegebots hat aufgezeigt, dass es sich hier um wenige, gezielte Ausnahmen handelt, weshalb die Ausnahme vertretbar und kein Treiber der Flächenneuanspruchnahme ist.